Medikamente im Straßenverkehr

Nicht nur verschreibungspflichtige Medikamente, sondern auch freiverkäufliche Arzneimittel können zum Risikofaktor beim Fahren werden.

In Deutschland sind rund 55.000 Medikamente zugelassen. Fachleute gehen davon aus, dass sich rund 2.800 dieser Präparate (fünf Prozent) negativ auf die Teilnahme am Straßenverkehr auswirken können. Einen besonders riskanten Einfluss haben zentralwirksame Arzneimittel (Schlafmittel, Beruhigungsmittel und Schmerzmittel). Aber auch andere Medikamente wie z. B. gegen Allergien und Bluthochdruck, Herzmittel (Koronarmittel), Mittel gegen Magen-Darm-Erkrankungen, Erkältungsmittel oder Psychopharmaka können Wirkstoffe enthalten, die die Fahrtüchtigkeit negativ beeinflussen. Viele dieser Wirkstoffe machen müde. Es kommt zu einer psychophysiologischen Verlangsamung. Umweltreize werden dann nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen und erkannt und/oder eine adäquate Reaktion erfolgt verzögert oder zu spät. Weitere, für die Teilnahme am Straßenverkehr bedeutsame Auswirkungen können beispielsweise Schwindel, Übelkeit, Sehstörungen, Unruhe, starkes Schwitzen, Konzentrationsschwäche oder starke Blutdruckschwankungen sein. Es ist zu bedenken, dass grundsätzlich jedes Medikament auch zu allergischen Reaktionen führen kann.

Insbesondere Schmerz- und Erkältungsmittel, welche auch stimulierende Substanzen (z. B. Koffein) enthalten, führen kurzfristig zu einer subjektiv empfundenen Verbesserung der Symptome. Man fühlt sich fahrtüchtig. Allerdings kann dies auch bedeuten, dass man euphorisiert Gefahren im Straßenverkehr unterschätzt. Lässt die Wirkung des Medikamentes hingegen nach, kommt es häufig zu einer Ermüdung. Diese kann dann die Reaktionsfähigkeit deutlich verlangsamen. Ähnliches gilt für Arzneimittel, die Alkohol enthalten. Nicht zu unterschätzen, weil auch zum Teil nicht kalkulierbar, sind eventuelle Wechselwirkungen verschiedener Medikamente mit anderen Medikamenten oder Getränken bzw. Speisen.

Wird der Einfluss von Drogen oder Medikamenten auf das Fahrverhalten oder auf die Entstehung eines Unfalles durch die Polizei vermutet oder festgestellt, kann eine Blutprobe angeordnet werden. In deren Folge kann die Fahrerlaubnisbehörde Zweifel an der Fahreignung der betroffenen Person anmelden. Die Behörde wird dann ein fachärztliches oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten anfordern.